

Presse-Info

Hagen, 19. August 2011

THEIS Kaltwalzwerke: Sanierung erfolgreich, Insolvenzplan steht

Der Insolvenzplan für die „Friedr. Gustav Theis Kaltwalzwerke GmbH steht und wird in Kürze eingereicht. „Wir sind überzeugt, die für die Gläubiger attraktivste Lösung gefunden zu haben“, sagte Rechtsanwalt Bruno M. Kübler von der bundesweit tätigen Insolvenz- und Beratungskanzlei KÜBLER, die die Theis-Geschäftsführung bei der Sanierung des Unternehmens und der Erstellung des Insolvenzplans unterstützt hat. „Der Insolvenzplan ermöglicht eine zügige Quotenauszahlung und vermeidet juristische Auseinandersetzungen und Unwägbarkeiten, die sich sonst meist über Jahre hinziehen.“ Der Insolvenzplan soll im September den Gläubigern vorgelegt werden.

Gleichzeitig nähert sich auch die Sanierung des Unternehmens dem Abschluss. „Die Theis-Gruppe ist in den zwei Jahren der Fortführung in der Insolvenz insbesondere leistungswirtschaftlich umfassend saniert worden. Die Zeit ist nunmehr reif, dass Theis nach der Annahme des Insolvenzplans aus der Insolvenz entlassen wird“, sagte Kübler. Das Hagener Traditionsunternehmen hatte im März 2009 Insolvenz anmelden müssen, nachdem infolge der weltweiten Wirtschaftskrise der Stahlmarkt massiv eingebrochen war. Die Auftragslage ist seit geraumer Zeit wieder stabil, das Unternehmen schreibt schwarze Zahlen.

Vor diesem Hintergrund hat auch die jüngste Aufhebung der Eigenverwaltung durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) für das operative Geschäft keine Auswirkungen. „Die Eigenverwaltung war vor allem in der Anfangsphase der Insolvenz wichtig“, so Kübler. „In der Endphase des Insolvenzverfahrens macht es keinen Unterschied, ob die Geschäftsführung selbst oder der Insolvenzverwalter das letzte Sagen hat.“ Zugleich betonte Kübler, dass die Aufhebung der Eigenverwaltung durch den BGH lediglich formaljuristischen Erwägungen geschuldet war. Mit der Entscheidung war hingegen keinerlei Kritik an der Unternehmensführung verbunden. Bislang kann die gerichtlich angeordnete Eigenverwaltung mit einfacher Mehrheit der Großgläubiger wieder aufgehoben werden. Nach neuem, ab 2012 geltendem Recht muss zusätzlich die Kopfmehrheit der Gläubiger der Aufhebung zustimmen. Dann können vor allem die Arbeitnehmer als Gläubiger mit ihrer Stimme die Aufrechterhaltung der Eigenverwaltung sicherstellen. Auch bei Theis hatten sich die Mitarbeiter nachhaltig für die Beibehaltung der Eigenverwaltung eingesetzt, ohne sich jedoch in der Gläubigerversammlung durchsetzen zu können.

Pressekontakt:

Christoph Möller
möller pr GmbH
Telefon: +49 (0)221 80 10 87-87
Mobil: +49 (0)179 100 90 80
Email: cm@moeller-pr.de
www.moeller-pr.de